

ÄNDERUNGSANTRAG 10

von Jean Lambert im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Stephen Hughes im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A5-0208/2004

Luciana Sbarbati

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2003) 854 – C5-0080/2004 – 2003/0334(CNS))

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Änderungsantrag 10

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 5 a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 337/75)

5a. Die technische Koordinierung für die Arbeitnehmerdelegation obliegt dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und für die Arbeitgeberdelegation der Union der europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände (UNICE). EGB und UNICE tragen in ihren Beiträgen den Stellungnahmen der spezifischen und sektoralen Organisationen gebührend Rechnung und nehmen gegebenenfalls Vertreter einiger dieser Organisationen in ihre Delegationen auf.

Or. en

Begründung

Die Rolle der Koordinatoren sollte genauer geklärt werden, wie dies in dem Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung geschehen ist (vgl. Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 6. März 2003 zur Einrichtung eines Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung (2003/174/EG)).